E 347/Q
7.6.90
19611 / 9

Dr. Christa Schmidt

Berlin, den 6.6.1990

Positionspapier zu den Aufgaben und Kompetenzen des Ministeriums für Familie und Frauen sowie der Beauftragten für die Gleichstellung von Mann und Frau

1. Das Ministerium für Familie und Frauen ist neu geschaffen worden. Einen Beschluß über die Aufgaben, Kompetenzen und den Zuschnitt hat der Ministerrat noch nicht gefaßt. Ebenso existiert noch kein detaillierter Organisationserlaß des Ministerpräsidenten.

   Eine solche grundlegende Entscheidung ist jedoch erforderlich, um die Zuständigkeiten der Beauftragten für die Gleichstellung zu definieren.

2. Aus der Bezeichnung "Familie und Frauen" ergibt sich die Zuständigkeit des Ministeriums: Familienpolitik und Gleichstellungspolitik. Beide Politikbereiche sind nicht voneinander zu trennen und bedingen einander, beide Politikbereiche müssen aufs engste miteinander verzahnt werden. Diese enge Verzahnung erfordert eine Letztverantwortlichkeit und Entscheidungsbefugnis durch den Minister für Familie und Frauen.

3. Familienpolitik und Frauenpolitik sind beides Querschnittsaufgaben. So haben beispielsweise Steuergesetze, Sozialgesetze, Arbeitsgesetze usw. eine familien- und frauenpolitische Komponente, die miteinander in Einklang zu bringen sind. Das Ministerium ist insofern als "Familienministerium" und "Frauenministerium" konzipiert. kompetent.
   Das geht nur unter einer einheitlichen Verantwortung.

4. Das ist ein Zuschnitt, der im übrigen dem Zuschnitt des BMJFFG entspricht.

Kopie aus dem Bundesarchiv

5. Die Aufgaben des Ministeriums können nur gelöst werden, wenn dem Ministerium entsprechende Rechte und Pflichten in der Geschäftsordnung zugewiesen werden, z.B. (wie in der Bundesrepublik) ein Initiativrecht, ein Rederecht und ein Vertagungsrecht in frauenpolitischen Angelegenheiten.

6. In eine solche Struktur ist die Funktion der Beauftragten für die Gleichstellung von Mann und Frau einzupassen.
In der Regierungserklärung vom April 1990 heißt es dazu:
"Zur Gleichstellung der Frauen in Beruf und Gesellschaft werden wir auf allen gesellschaftlichen Ebenen, d.h. in den Kommunen, in den Ländern und beim Ministerrat,Beauftragte einsetzen, die darauf achten, daß die Gleichstellung auch im Alltag von Betrieben und Verwaltungen Wirklichkeit wird."

   Diese Passage in der Regierungserklärung deutet darauf hin, daß die Beauftragte zunächst einmal für die Gleichstellung von Mann und Frau in den Ministerien und den Unterbehörden zuständig ist. Hierfür steht ihr das Recht zu, Vorlagen an den Ministerrat eigenständig zu erarbeiten.

7. Alle anderen Aufgaben nimmt die Beauftragte für die Gleichstellung im Rahmen der Gesamtpolitik des Ministerrates unter Verantwortung des zuständigen Ministers für Familie und Frauen wahr. Bei allen Gesetzes- und sonstigen Vorlagen zur Gleichstellung von Männern und Frauen steht der Beauftragten das Recht der Mitwirkung zu. Sie vertritt die Ministerin in Fragen der Gleichstellung von Mann und Frau.

8. Die Abteilung Gleichstellung von Mann und Frau des Ministeriums für Familie und Frauen arbeitet der Beauftragten im Rahmen ihrer Zuständigkeiten zu.

Kopie aus dem Bundesarchiv